Archiv
für die
civilistische Praxis.

Sieben und zwanzigster Band. Drittes Heft.

XII.

Ein Beitrag zu der Theorie über Collision der Gesetze verschiedener Staaten, vornemlich zur Beleuchtung der Wächter'schen Ansichten.

Von
Herrn Oberappellationsrath Dr. Kori in Dresden.

Die Landeshoheit erstreckt sich auf alle im Lande wohnende Unterthanen, auf die darin befindlichen Grundstücke und beweglichen Sachen der Inländer oder Ausländer, selbst auf die Personen der Ausländer, während sie sich im Inlande aufhalten und auf die von Ausländern im Inlande vorgenommenen Handlungen [1]), welche daher sowohl in staatsrechtlicher und polizeilicher, als in privatrechtlicher Beziehung unter den Gesetzen dieses Landes stehen. Insbesondere sind nach den Gesetzen dieses Landes zu beurtheilen, die darin von Ausländern geschlossenen Verträge, oder vorgenommenen einseitigen Handlungen, es seyen erlaubte, oder unrechtmäßige, oder Vergehen. Die dafür angenommene Regel: locus regit

1) Vergl. die dafür in meinen Erörterungen praktischer Rechtsfragen, zweite Auflage, Dresden und Leipzig 1837. Theil III. Erört. I. Note 4 S. 2 angeführte Literatur. Wächter im Archiv für die civilist. Praxis, Bd. 24. Heft II. v. J. 1841. S. 253.

actum ist allerdings schon durch die Vernunft und Natur der Sache geboten. Denn, so wie der im Inland geschlossene Contract eines Ausländers mit einem Inländer, oder mit einem andern Ausländer aus einem dritten Land, im Gebiete der Gesetzgebung des Inlandes geschlossen worden ist, und diese Gesetzgebung eben dadurch nur allein diesen Contrahenten gemeinschaftliche und unveränderliche Entscheidungsquelle für den geschlossenen Vertrag abgibt, so läßt sich auch kein Grund auffinden, einen solchen Vertrag nach den Gesetzen des Auslandes zu beurtheilen, und wessen Ausländers? wenn die Contrahenten verschiedenen Ländern angehörten. Vielmehr haben die Contrahenten durch diesen Vertrag, wenn er den Gesetzen dieses Inlandes nicht entgegen stand, ihre Rechte bereits erworben und können selbige durch Zufälle, welche die Entscheidung darüber nachher dem Richter eines andern Landes zuführt, dessen Gesetzen der Vertrag nicht gemäß war, nicht wieder verlieren. Für diesen fremden Richter existirt auch überhaupt keine Befugniß, solche außerhalb seines Gesetzgebietes geschlossene Verträge nach seinen Landesgesetzen zu beurtheilen, an welche die Contrahenten beim Abschluß selbst nicht gedacht und welche sie gemeinschaftlich nicht zum Grund gelegt haben. Der Richter hat vielmehr in der Regel die den Contrahenten aus einem solchen Vertrage bereits erworbenen Rechte, nach den Gesetzen des Orts, wo er geschlossen worden, zu schützen. Die Contrahenten haben am Orte ihres Contracts zugleich die beste Gelegenheit, die auf ihren Vertrag einwirkenden Gesetze dieses Ortes und Landes einzusehen, oder sich von den dasigen Rechtsgelehrten darin unterrichten zu lassen, hingegen keine Veranlassung, für ihren Vertrag die Gesetze anderer Länder zu vergleichen, an deren Richter nachher zufällig ihre Rechtsangelegenheit zur Entscheidung gelangt, auch wohl am Orte ihres Rechtsgeschäfts keine Mittel, dasselbe in die Form der Gesetze anderer Länder einzukleiden.

Dagegen stellt Wächter im Archiv für die civilistische

Praxis, Bd. 24. Heft 2. vom Jahre 1841. S. 230. f. und Bd. 25. S. 1 bis 59. S. 361. f. andere Ansichten über die Collision der Gesetze verschiedener Länder auf, nämlich folgende Regeln:

1) Zunächst habe der Richter diese Frage nach den Gesetzen seines Landes zu entscheiden, (Bd. 24. S. 239. §. 2. und S. 261. §. 9.), nämlich soweit diese Gesetze speciell diesen Collisionsfall bestimmen.

2) Wo die Territorialgesetzgebung diese Frage nicht entschieden habe, sey dieselbe von dem Territorialrichter im Sinne und Geiste der besonderen Gesetze seines Landes über das streitige Rechtsverhältniß zu entscheiden, z. B. wenn sein Landesgesetz vorgeschrieben habe: daß aus Spielschulden von den Gerichten des Landes keine Klage angenommen werden solle (Bd. 24. S. 261.).

Der zweite Grundsatz fällt eigentlich mit dem ersten zusammen und hat nur die Interpretation des Landesgesetzes zum Gegenstand. An der Richtigkeit beider Sätze wird Niemand zweifeln, nur würde in dem bei Num. 2. gegebenen Beispiel, das Verbot der Klagen aus Spielschulden, die erlaubter Weise im Auslande contrahirt wurden, seine Kraft für den inländischen Richter verlieren, wenn aus den Verhandlungen über Einführung dieses Verbots erhellte: daß man lediglich die im Lande selbst contrahirten Spielschulden dabei vor Augen gehabt habe.

3) (Bd. 24. S. 265.). Wo die unter 1 und 2 erwähnten Entscheidungsquellen nicht vorhanden, habe der Territorialrichter im Zweifel — dieß soll doch nur heißen, wenn jene beiden Entscheidungsquellen nicht vorhanden — das Recht seines Landes in Anwendung zu bringen, indem der Ausländer den Schutz der Gesetze dieses Staats (?) gegen den Inländer selbst angerufen und der Inländer über die Anwendung seiner Landesgesetze sich nicht zu beschweren habe.

Es ist in der That kaum begreiflich, wie Wächter einen solchen Satz mit solchen Prämissen hat aufstellen können. Denn, wenn der Ausländer bei jenem Prozesse mit dem Inländer Kläger ist, so hat er durch Anstellung der Klage vor dem Gericht des Inländers doch nur überhaupt Schutz in seinem Rechtsverhältnisse von jenem Gericht verlangt und man kann darein unmöglich zugleich eine Erklärung des Klägers legen: daß das Gericht sein Rechtsverhältniß nach dem materiellen Rechte, welches bei diesem Gericht in Gültigkeit ist, entscheiden solle. Selbst wenn Kläger dies ausdrücklich beantragt hätte, könnte diese einseitige Erklärung nicht seinen Gegner verbinden und demselben das Recht entziehen auf Anwendung der Gesetze des Landes, wo das Rechtsgeschäft eingegangen worden, zu bestehen. Dem Kläger steht ja selbst keine Wahl zu, vor welchem Gericht er die Klage anstellen wolle, wenn der Beklagte nur ein forum hat, und er ist genöthigt, vor diesem Gericht die Klage anzustellen und in den Prozeßformen dieses Gerichts zu verhandeln. Diese Prozeßform bestimmt aber nicht zugleich die Frage: nach welchem materiellen Rechte die Streitsache selbst zu entscheiden sey. Ist dagegen der Ausländer bei jenem Prozeß der Verklagte, z. B. bei einem foro arresti, so kann noch vielweniger von einer freiwilligen Anerkennung der Gesetze dieses Gerichts für die Entscheidung seiner Streitsache die Rede seyn, ja nicht einmal von einer freiwilligen Anerkennung dieses Gerichts, da er es nicht gewählt hat, auch überhaupt freiwillige Prorogation eines ausländischen Gerichts unzuläßig ist.

Wächter selbst bezieht S. 266. diesen Grundsatz hauptsächlich (?) auf leges cogentes des inländischen Richters [2])

2) Er erkennt nämlich in Bd. 25. §. 20. S. 35. die von den Parteien selbst geschehene Vereinigung über eine bestimmte Gesetzgebung für ihr Rechtsgeschäft, insoweit sie als bloße Disposition der Autonomie der Parteien verlassen ist, welches er dort un-

und zwar auf solche, die das Wohl des Ganzen, die allgemeine Ordnung und Sicherheit des Verkehrs bezwecken oder auf der natürlichen Gerechtigkeit, oder der Religion und Sitte beruhen. Damit ist aber sein Grundsatz noch nicht begründet, sofern er von seinem oben erwähnten ersten und zweiten Grundsatz verschieden seyn soll, sofern also nicht ein solches inländisches Gesetz den Worten oder der Interpretation nach zugleich die Anwendung eines Gesetzes des Auslandes, in welchem das Rechtsverhältniß nach diesem Gesetz gültigerweise entstanden war, ausschließt. Wäre zum Beispiel im Inland ein Gesetz gegeben, daß Darlehen der Juden an Christen nicht anders klagbar seyn sollten, als wenn der Jude das Geld dem Erborger gerichtlich aufgezählt und übergeben hat, das Darlehensgeschäft aber im Auslande, wo jene Vorschrift nicht existirt, ohne gerichtliche Zahlung der Gelder an den Erborger geschlossen worden, so ist das Geschäft offenbar gültig, da die inländische Form nicht für im Auslande zu Stande gekommene Darlehen vorgeschrieben ist und das inländische Gesetz weder ausdrücklich, noch indirect, solche ausländische Darlehen für ungültig erklärt hat. Sollte nun auch das inländische Gesetz Sicherstellung vor Wucher und Betrug des Juden bezweckt haben, während der ausländische Gesetzgeber diese Form nicht nachgeahmt hat, weil sie auf den allgemeinen Verkehr, auf Treue und Glauben bei Verträgen störend einwirkt, so stehen sich doch die Gesetze beider Länder in ihrem Zwecke schnurstracks entgegen, und es gebricht an einem hinreichenden Grund, warum der inländische Richter gerade seinem Landesgesetze den Vorzug vor dem ausländischen Rechte geben dürfte, da das Geschäft selbst im Gebiete der ausländischen Gesetzgebung zu Stande gekommen ist, und die inländische Vorschrift darauf sich nicht bezieht, auch im Zweifelsfall für die Gültigkeit eines

---

Seite 397 näher bestimmt, insbesondere auch Seite 37 mit Widerlegung der von Kritz in dessen Rechtsfällen Bd. II. aufgestellten Ansichten.

Rechtsgeschäfts zu sprechen ist [3]). Hierdurch widerlegen sich die von Wächter Bd. 25. S. 6. aufgestellten Zweifel von selbst.

Aus demselben Grunde kann ein inländisches Gesetz, welches eine besondere Form eines letzten Willens vorschreibt, nicht auf einen letzten Willen Anwendung finden, der im Auslande ohne diese Form, jedoch nach der Form dieses Auslandes errichtet worden ist.

Der von Wächter S. 263 erforderten besondern Vorschrift des Inlandes, daß auf ausländische Rechtsgeschäfte die ausländische Gesetzgebung anzuwenden sey, bedarf es offenbar nicht, sondern der inländische Richter hat, wenn ihm nur nicht ein gesetzliches Verbot vorliegt, die von Wächter selbst S. 253. anerkannte Regel anzuwenden: daß das ausländische Territorialrecht sich auf die in demselben Auslande befindlichen Sachen und Personen erstrecke, und nach dem Princip: locus regit actum auf solche im Auslande zu Stande gekommenen Rechtsgeschäfte die ausländischen Gesetze zur Anwendung zu bringen. Die Gültigkeit eines solchen Rechtsgeschäfts kann doch nicht dadurch alterirt werden, daß der eine Contrahent nachher erst in ein Land zog, dessen Gesetze dieses Geschäft für ungültig erklärt haben.

Auch eines besondern Gewohnheitsrechts im Inland, wonach die ausländische Form der im Auslande geschlossenen Rechtsgeschäfte Gültigkeit hat, bedarf es nicht erst, wie Wächter S. 268 erfordert, der ohnehin das Bestehen eines solchen Gewohnheitsrechts in ganz Deutschland behauptet, welches aber wohl nicht für alle deutsche Länder sich würde nachweisen lassen, noch weniger: daß ein solches Gewohnheitsrecht nicht auf den Grund des Rechtssatzes: locus regit actum

---

3) Im Königreiche Sachsen wurde die für Darlehen und Cessionsgeschäfte zwischen Juden und Christen, im Mandat vom 1. August 1811 vorgeschriebene Förmlichkeit durch das Gesetz vom 18 Februar 1840 als unzweckmäßig wieder aufgehoben.

entstanden sey, welche, auf der Natur der Sache beruhende, Regel die von Wächter selbst S. 284 und 285 angeführten Rechtslehrer älterer und neuerer Zeit anerkannt haben, und welche selbst in Ländern anzuwenden ist, wo ein dafür bereits bestehendes Gewohnheitsrecht nicht nachgewiesen werden kann [4]). Ueberdies ist Wächter sich S. 265 nicht gleich geblieben, wo er bei der Intestat-Erbfolge in den Nachlaß eines Ausländers das ausländische Recht für anwendbar erklärt: weil die Gesetze des Inlandes in der Regel nur die Inländer vor Augen hätten, und er fordert hier nicht erst die oben gedachte Andeutung im inländischen Gesetz, daß auf die Intestat-Erbfolge eines Ausländers die ausländischen Gesetze anzuwenden seyen. Dabei ist dessen oben gedachte Regel als Regel nicht einmal anzunehmen, da es vielmehr auf den Ort ankömmt, wo sich der Nachlaß befindet, und auf den im Inlande sich befindenden Nachlaß des Ausländers nur die inländische gesetzliche Erbfolge anzuwenden ist. Zum Beispiel: die zu einem im Königreiche Sachsen gelegenen Gute eines preußischen Unterthans gehörigen Inventarienstücke sind zu dem beweglichen Nachlaß desselben zu rechnen, obschon die preußischen Gesetze einen gewissen Bestand des Inventars als Theil des Grundstückes selbst bestimmen. In dem Rechtssatze, daß die in dem andern Lande befindlichen Sachen und Personen, und die darin vorgenommenen Handlungen unter den Gesetzen dieses Landes stehen, will Wächter S. 288 die Begründung der Regel: locus regit actum nicht finden; es käme vielmehr erst noch darauf an:

a) ob dieses Territorium diese Handlungen seinen Gesetzen unbedingt unterwerfen werde?

---

4) Die Regel selbst ist a erkannt in dem Vertrag zwischen der königl. sächsischen und preußischen Regierung vom 30. November und 14. October 1839 (sächs. Gesetzsamml. von jenem Jahr S. 328) ingleichen in dem königl. sächs. Mandat über Beschränkung des jüdischen Wuchers vom 1. August 1811 §. 7. b. auch §. 1. u. 2.

b) und ob das andere Territorium, in welchem solche Handlungen blos zur Beurtheilung kommen, darauf die fremden Gesetze anwenden müsse?

Allein, was versteht denn Wächter hier unter Territorium? — Meint er die gesetzgebende Gewalt oder die Person des über den concreten Fall urtheilenden ausländischen oder inländischen Richters? Im ersten Fall ist es ganz unwahrscheinlich, daß der ausländische oder inländische Gesetzgeber über eine bereits vollzogene Handlung dieser Art erst noch ein specielles Gesetz mit rückwirkender Kraft erlassen werde. Im letzteren Falle aber kann unmöglich dem urtheilenden ausländischen Richter die Willkür zustehen, ob er für die in seinem Lande vollzogene Handlung die Anwendung seiner Landesgesetze bei Seite setzen wolle, oder dem inländischen Richter, ob er für die im fremden Staate vorgenommene Handlung die fremden Gesetze, oder die seines Territoriums anwenden wolle? Vielmehr ist es ja eben Rechtsfrage, welche von beiden Gesetzen zur Anwendung kommen müssen? und diese Frage bestimmt sich nach allgemeinen, aus der Natur der Verhältnisse abgeleiteten, Rechtsgrundsätzen, wobei der Richter blos wahrzunehmen hat, ob diesen Rechtsgrundsätzen die Gesetze seines Landes entgegenstehen?

Für Begründung der Regel: **locus regit actum** bedarf es nicht einmal einer allgemeinen Entwickelung des Verhältnisses eines temporären Unterthans, noch der weiter daraus auftauchenden Frage, ob die persönliche Fähigkeit der Parteien zu der vorgenommenen Handlung nach denselben fremden Gesetzen zu beurtheilen sey, da nur eben die Handlung an sich mit ihren äußern und innern Bestandtheilen den Gesetzen des Orts, wo sie vorgenommen wurde, unterworfen ist, sowohl in Beziehung auf ihre Formalität, als auf die ernste, wirkliche Willenserklärung dabei. Was aber die allgemeine persönliche Fähigkeit des Interessenten, dergleichen Handlungen vorzunehmen, betrifft, z. B. Volljährigkeit, das Alter zu testiren, Wechselfähigkeit, so läßt sich nur soviel behaupten, daß

wenn die Gesetze des Landes, in welchem die Handlung unternommen wurde, eine solche Unfähigkeit ausgesprochen haben, sie nur auf die Bewohner dieses Landes zu beziehen ist, nicht auf die zeitweilig darin sich aufhaltenden Fremden, dafern nicht jene Landesgesetze zugleich ausdrücklich sich auf solche Ausländer erstrecken. Ist daher der Ausländer nach seinen Landesgesetzen mit einer solchen persönlichen Befähigung versehen, so steht dem Richter des Orts, wo die Handlung unternommen wurde, kein Grund zur Seite, die Handlung für ungültig zu erklären; den eignen Richter des Auslandes aber bindet das Gesetz seines Landes, die Handlung für gültig zu achten. Wäre auch das Gegentheil erkannt worden, so könnte die Vollziehung dieses Urtheils doch nur in dem Lande, wo es gesprochen worden, in das darin befindliche Vermögen, oder gegen die darin anwesende Person des Schuldners eintreten.

Demnach steht die Regel: locus regit actum mit sich selbst keineswegs im Widerspruch, wie Wächter S. 289 behauptet, und die in den Gesetzen des Orts der Handlung nur allgemein ausgesprochene Unfähigkeit der Interessenten zu dergleichen Handlungen ist an sich auf Ausländer nicht zu erstrecken. Nur wenn die Handlung in ihren characteristischen Theilen, selbst nach den Gesetzen des Orts, wo sie vorfiel, wesentliche Mängel hat, ist sie auch von dem Richter des andern Landes, dem die Handelnden angehörten, als nicht existirend zu betrachten oder ihr nur die gesetzlich beschränkten Folgen beizulegen, z. B. bei einer Verletzung über die Hälfte. Haben jedoch die Contrahenten selbst bei dem im Auslande eingegangenen Geschäft lediglich die Gesetzgebung ihres gemeinschaftlichen Vaterlandes zum Grunde gelegt und ihr gemeinschaftlicher Landesrichter, auf den Grund dieser eignen Landesgesetze, selbiges für gültig ausgesprochen, so kann dieses Urtheil wenigstens in ihr inländisches Vermögen vollstreckt werden.

Dagegen würde der von Wächter aufgestellte Satz: der inländische Richter habe über die im Ausland vorgenom-

menen Handlungen nach den Gesetzen seines Inlandes zu urtheilen, z. B. dahin führen, daß ein von einem Inländer im Auslande nach dessen Form errichtetes Testament, welches nicht die Form des Inlandes an sich trägt, für ungültig zu erklären sey, selbst wenn der dem Tode nahe Testator im Auslande nicht einmal die Mittel für die Testamentsform seines Vaterlandes vorfand [5]), daß ein Gleiches geschehen müsse, wenn im Auslande, nach dessen Gesetzen, gültig geschlossene Verträge nicht in der Form des Inlandes, dem die Contrahenten angehören, errichtet werden, sollte auch diese Form im Auslande gar nicht zu haben gewesen seyn. Das Gegentheil gibt doch in der That die gesunde Vernunft an die Hand, welche bei dieser Frage durch kein positives Gesetz geschmälert ist, mithin auch für solche Lande in Kraft bleiben muß, wo nicht gerade ein Gewohnheitsrecht dafür bereits existirt, von welchem allein Wächter S. 268 und 304 §. 26 und 29 die Anwendung jenes Vernunftrechts abhängig macht [6]).

---

5) Wächter, Bd. 25. S. 368 läßt zwar die Gültigkeit eines solchen Testaments stattfinden, aber nur aus dem Grunde, weil dafür die herrschende Meinung und gemeines deutsches Gewohnheitsrecht spreche, daß also, wenn dieses nicht vorhanden wäre, doch ein solches Testament nach den Gesetzen des Wohnortes des Testators zu beurtheilen, folglich für ungültig zu achten wäre.

6) Wächter hat S. 305 und in Note 153 den in meinen Erörterungen praktischer Rechtsfragen Th. III. S. 10 aufgestellten Satz:

> daß nach den bisher (von mir) aufgestellten Grundsätzen auch einseitige im Auslande vorgenommene Dispositionen zu beurtheilen seyen,

nicht richtig aufgefaßt, indem er mir dabei den Satz in die Feder schiebt: daß der Inhalt eines im Inlande von einem Ausländer errichteten Testaments nach den Rechten der verschiedenen Staaten worin des Testators Vermögen liegt, zu beurtheilen und dabei die verbietenden Gesetze des Auslandes, wo das Vermögen liegt, zur Anwendung zu bringen seyen.

Er hat S. 305 in der aus meiner Schrift ausgehobenen Stelle

Nach dem Wächter'schen Prinzip: der Prozeßrichter habe die im Auslande vorgenommenen Handlungen der Par-

die von mir (Seite 5) behauptete Regel, nach welcher Verträge, die ein Ausländer im Inlande geschlossen, auch dessen ausländisches Vermögen obligiren, weggelassen, auch übersehen, daß der oben ausgehobene Satz sich nicht auf die Seite 5 von mir angegebene Ausnahme bei eintretenden ausländischen verbietenden Gesetzen beziehen kann, sondern auf die vorher von mir aufgestellten Grundsätze, worunter S. 4 sub I. der Grundsatz steht, daß Verträge eines Ausländers, im Inlande geschlossen, in Form und Wirkung nach den Gesetzen des Inlandes zu beurtheilen seyen (locus regit actum) und für dieses Prinzip habe ich mich mit Recht in Note 14 auf Huber, Hommel, Hellfeld ꝛc. bezogen, die dafür wirklich stimmen, wie Wächter bei genauerer Einsicht der angeführten Schriften sich überzeugen wird. — Dabei beharre ich gleichwohl auf der Ausnahme S. 5, daß jene Regel durch verbietende Gesetze des Auslandes aufgehoben werden könne, welche aber nur für das ausländische Vermögen zur Anwendung kommen kann. Daher erläutere ich jetzt diese Ausnahme dahin:

„soweit die auf Vollziehung des Vertrags anzustellende
„Execution durch den ausländischen Richter in das unter
„diesem ausländischen Gericht gelegene Vermögen erfol-
„gen soll."

Denn in diesem Fall kann der Richter des Vertragsorts, ob er schon die Gültigkeit des Vertrags überhaupt auszusprechen befugt ist, selbige doch nicht auf einen Gegenstand erstrecken, der außer seiner Executionsgewalt liegt, in einem Gebiete, dessen Gesetze den betreffenden Vertrag für ungültig achten, welche also dem Richter der gelegenen Sache die Hände binden. Dagegen kann aber auch der Richter des Inlandes, wenn zwei Inländer über einen im Inland gelegenen Gegenstand den Contract im Ausland, nach dessen Gesetzen er ungültig wäre, geschlossen haben, auf die Gültigkeit dieses Vertrags erkennen, als welcher weder in den Personen, noch in seinem Gegenstande in das Gebiet der ausländischen Gesetzgebung eingreift. (Unter dieser Begrenzung wird die in meinen Erörterungen Th. III. S. 26 gegen das Ende ausgesprochene Ansicht beibehalten und sind dort nur die Worte in der fünften Zeile von unten auf: „zwar nicht verboten, aber doch" zu streichen, als wodurch ich Wächters Ausstellung S. 309. Note 159. als richtig anerkenne.)

teien nach den Gesetzen seines Landes zu beurtheilen, bliebe es ganz dem Zufalle anheim gestellt, welche Landesgesetze auf solche Handlungen anzuwenden seyen, nämlich durch welchen Zufall der Prozeß gerade in die Hände des Prozeßrichters dieses oder jenes Landes kommt. Ob der Inländer oder Ausländer zuerst die Contractserfüllung verweigert oder welcher von zwei Contrahenten aus verschiedenen Ländern, welche in einem dritten Lande den Vertrag geschlossen haben? oder welcher Richter durch Arrestlegung für Entscheidung der Sache competent geworden ist, oder wohin eine Partei, nach Abschluß des Vertrags ihren Wohnsitz verlegt hat. Statt des bleibend feststehenden Grundsatzes: **locus regit actum** würde also eine durch Zufall herbeigeführte Gesetzgebung dieses oder jenes Landes zur Anwendung kommen! Das von Wächter Bd. 25. S. 5 aufgestellte Beispiel, wo das inländische Gesetz dem Inländer verbietet, einem ausländischen Gericht, in dessen Bezirk er sich aufhält, sich zu unterwerfen, paßt nicht auf den Fall: wo er wegen des im Auslande geschlossenen Vertrags und weil ihm auch die Ladung des ausländischen Gerichts insinuirt wurde, gezwungen war, dort Recht zu leiden. Dieser auf der ausländischen Gerichtsverfassung beruhende Zwang selbst aber, kann doch nicht durch die Gesetze des Inlandes entkräftet werden, ohne in die Gesetzgebung des Auslandes einzugreifen. Ueberdieß entscheidet dieser Conflict der Competenzverhältnisse noch nichts über die Erwerbung des Rechts durch die Handlung selbst.

Daß nach dem von mir vertheidigten Prinzip (**locus regit actum**) aus Verträgen der fraglichen Art das ausländische Vermögen des contrahirenden Ausländers in Anspruch genommen werden müßte und deshalb nach meinem Prinzip ebenfalls ausländische Gesetzgebungen bei diesen Verträgen zur Anwendung zu bringen wären, wie Wächter S. 306. Note 154 mir in den Mund legt, widerspricht meinen Worten S. 5. wo ich ausdrücklich sage: daß Verträge die im Inlande zwischen zwei Ausländern oder zwischen einem Inländer und

einem Ausländer geschlossen worden, das im Inlande befindliche Vermögen der Contrahenten schlechthin obligiren, das ausländische Vermögen aber in der Regel auch ausgenommen, soweit dem Vertrage nicht verbietende Gesetze des Auslandes entgegenstehen. Wenn mithin der im Inland contrahirende Ausländer Vermögen im Inlande besitzt, so kann der andere Contrahent, er sey Inländer oder auch Ausländer, dieses Vermögen in Anspruch nehmen oder auch bei Wechseln die im Inlande sich befindende Person des Ausländers. Erhebt er aber die Klage vor dem ausländischen Gericht, so ist dieses deshalb noch nicht befugt, auf einen solchen Vertrag die Gesetze seines Landes (des Auslandes) anzuwenden und die Gesetze des Orts, wo der Vertrag geschlossen war, bei Seite zu setzen, es sey denn, daß verbietende Gesetze seines Landes diesem Vertrag entgegenstünden. Als verbietende Gesetze sind aber solche, die blos die Wirkungen des Vertrags anders bestimmen, als die Gesetze des Contracts-Orts, nicht anzusehen, vielmehr hat in diesem Fall der ausländische Richter die am Orte des Contracts geltende Modalität zum Grunde zu legen [7]. Wächter S. 307. verdreht mein Prinzip, wo er sagt: wenn ein Fremder durch Vertrag bei uns zu einer Zahlung sich verpflichtet und vor unsern Gerichten aus dem

---

7) Verschieden von solchen Contractsverhältnissen ist die Intestaterbfolge, für welche die Regel locus regit actum schon an sich nicht anwendbar ist und welche sich lediglich nach den Gesetzen der Länder richtet, wo sich Nachlaß befindet, wo sich aber auch die Anwendung der Landesgesetze auf den in jedem Lande befindlichen Nachlaßbestand beschränkt. Vergl. meine Erörterungen praktischer Rechtsfragen a. O. S. 18. f. Dagegen will Wächter Bd. 25. S. 363 die im Wohnorte des Erblassers eingeführte Intestaterbfolge auch auf die in andern Ländern befindlichen Nachlaßbestände angewendet wissen, sollte auch der erkennende Richter nicht der Richter des Wohnorts des Erblassers seyn und die Gesetze seines Landes eine andere Intestaterbfolge vorschreiben. Doch knüpft er an diesen Satz Modificationen an.

Vertrage belangt wird, so ist er unstreitig in Beziehung auf diese Verpflichtung unserer Landesgewalt unterworfen. Wie soll ihn aber der Umstand, daß er bei uns nichts hat, unserer Gewalt entziehen und uns nöthigen, über ihn nach fremdem Rechte zu sprechen? — Allein wie konnte nur Wächter übersehen, daß der von ihm vorgelegte Fall gerade ein solcher ist wo der Contract selbst zugleich in dem Lande des darüber erkennenden Richters geschlossen wurde, wo also dieser Richter eben nach meinem Prinzip (locus regit actum) seine Landesgesetze anzuwenden hat, nicht die Gesetze des Auslandes. Gleicher Art sind die übrigen von Wächter S. 307. mir entgegengesetzten Beispiele [8]).

Mit dem Grundsatze: locus regit actum stößt sich nicht die von mir S. 27 angenommene Gültigkeit einer einseitigen von einem Inländer im Auslande über sein inländisches Vermögen getroffeneu, nach der Form seines Inlandes eingerichteten Disposition, worüber der Richter seines Inlandes zu erkennen hat. Denn in einer solchen Disposition hat ja der Disponent selbst deutlich genug durch Beobachtung der Form seines Vaterlandes, dessen Gesetze zum Grunde gelegt; auch concurrirte hierbei kein Mitcontrahent, der bei dem Geschäft die Anwendung einer andern Gesetzgebung voraussetzen konnte und auf Anwendung der Ortsgesetze ein Recht gehabt hätte. Hier fehlt in der That für den inländischen Richter jeder Grund: eine solche seinen Landesgesetzen entsprechende Dis-

---

8) Wächter fragt sich S. 307 Note 156 selbst: ob er mich etwa mißverstanden habe? — Daß dies der Fall sey, davon hätte er sich bei etwas mehr Aufmerksamkeit auf meine Darstellung sofort überzeugen können. — Derselbe meint S. 307 daß der von mir aufgestellte Satz: es sey die formelle Gültigkeit des Geschäfts, auch wenn das Vermögen der Parteien auswärts liege, lediglich nach den Gesetzen des Contractsorts zu beurtheilen, von keinem andern Schriftsteller behauptet worden. Wächter muß die dafür in meinen Erörterungen a. O. S. 4 Note 3 angeführten Schriftsteller ganz übersehen haben, welche mein Princip klar aussprechen.

position für ungültig zu erklären, sollte auch der Richter des Auslandes, wenn die Sache an diesen zur Entscheidung gelangte, in der Nichtbeachtung der Form, die er wahrzunehmen hat, einen Grund der Ungültigkeit solcher Disposition finden. Diesem steht auch nicht entgegen, daß, wie ich S. 8 behauptet habe, bei Contracten die Parteien den Förmlichkeiten des Vertrags, welche die Gesetze des Orts, wo er geschlossen worden, vorgeschrieben haben, nicht entsagen und sich nicht auf eine andere Gesetzgebung, welche von dieser Form entbindet, verpflichten können (außer wenn sich das Geschäft auf das in dem Gebiet jener Gesetzgebung befindliche Vermögen beschränkt).

In meinen Erörterungen a. O. S. 14 habe ich angeführt, daß die der Person des Inländers zukommenden Vorzüge z. B. Rang, Stand, Ehre, auch im Ausland anerkannt würden, dagegen eine ehrenrührige Stellung des Inländers, z. B. wegen unehelicher Geburt, für das Ausland, dessen Gesetzen und Sitten ein solcher Ehrenflecken fremd ist, sich verliere. Darin findet nun Wächter S. 306. Note 114 eine Inconsequenz, indem, wenn der letztere Satz richtig wäre, auch persönliche Vorzüge des Inländers im Auslande, welches solche Vorzüge für seine Bewohner nicht kenne, ihre Wirkung verlieren müßten. Allein den erstern Satz habe ich nur als ein Faktum angeführt, und es für überflüssig gehalten, solchen erst rechtlich zu deduciren, da mir im Laufe meines Lebens kein einziger Fall vorgekommen ist, wo man von der dießfalls in den verschiedenen Staaten herkömmlichen Reciprocität abgewichen wäre und fremden im Inlande sich aufhaltenden charakterisirten Personen oder Edelleuten diesen Vorzug versagt hätte, ist doch selbst der Vor- und Zuname eines Menschen eine persönliche Eigenschaft, die er in jedes Land mitnimmt [9]). Ueber die Richtigkeit meines zweiten Satzes hat

9) Nur wenn Inländer von ausländischen Fürsten Ehrentitel oder Ehrenzeichen erhalten, wird bei der inländischen Regierung um Gestattung des Gebrauchs für das Inland angesucht. Auch steht

sich Wächter a. O. nicht ausgesprochen. Wollte man ihn nach dem Wächterschen Princip, daß der Prozeßrichter die Gesetze seines Landes zur Anwendung zu bringen habe, beurtheilen, und bestünde in dem Lande des Prozeßrichters das Verbot, uneheliche Kinder in ein Handwerk aufzunehmen, so müßte dieser Richter das Handwerksbefugniß eines unehelich Geborenen, welches dieser im Auslande, wo jenes Verbot nicht existirte, bereits erworben hatte, für ungültig erklären!

In meinen Erörterungen a. O S. 12 und Note 18 ist der auch von andern Rechtslehrern angenommene Satz aufgestellt, daß die im Inlande gegen Ausländer rechtskräftig gesprochenen Erkenntnisse, wenn die Competenz des erkennenden Richters außer Zweifel ist, von dem ausländischen Richter zu vollziehen sind, letzterer aber die der Execution entgegengesetzten Einreden dem requirirenden Richter des Inlandes zur Prüfung zu überlassen habe. Diesen Satz findet Wächter nicht im Einklange mit meinem Princip, weil hiernach der ausländische Richter doch ein Urtheil vollziehen müsse, was seinen eignen verbietenden Gesetzen entgegen sey, die nach meiner Ansicht der inländische Richter nicht zu verletzen habe. Allein die von mir aufgestellte Behauptung hat offenbar nur die äußere Gültigkeit eines rechtskräftigen Urtheils des inländischen Richters und die Frage zum Gegenstande, welcher von beiden Richtern über die der Hülfsvollstreckung entgegengesetzte Einrede zu erkennen habe [10]? — keineswegs

einer Staatsregierung unzweifelhaft die Befugniß zu, ihren Unterthanen die Anerkennung solcher Ehrenrechte der Ausländer zu untersagen. Doch ist mir die Existenz eines solchen Verbots, selbst von Norwegen, nicht bekannt

10) Derselbe Satz ist anerkannt in der preuß. allgemeinen Gerichtsordnung Fol. XXIX. §. 30., verbunden mit §. 28. und 29. Nach dem königl. sächs. Gesetz vom 28. Januar 1835. sub B. §. 10. sub 4. kann die Execution eines ausländischen Urtheils, wo nicht bereits besondere Staatsverträge einschlagen, nur unter Genehmigung des Justizministeriums erfolgen.

die Frage über den materiellen Inhalt des Urtheils, wobei Nullitäten die Rechtskraft des Urtheils hindern können, oder wo dasselbe Urtheil zugleich über die Collision der Landesgesetze mit entschieden haben und durch die Rechtskraft zur Gültigkeit gelangt seyn kann.

Den von mir a. O. S. 29. sub. b. aufgestellten Satz: daß der Richter, wenn die dabei betheiligte Partei die Anwendung der ihr günstigen ausländischen Gesetze, wofür die Thatsachen vorliegen, nicht beantragt hat, befugt sey, Amtswegen darauf Rücksicht zu nehmen, will ich hiermit dahin erweitern: daß der Richter dazu auch verbunden sey, wie Wächter S. 316 richtig bemerkt hat.

XIII.

Ueber die Fragen:

1) Ob eine Realklage gegen den bloßen Störer des Realrechts, der die Sache nicht, oder nicht als seine eigne besitzt, Statt finde? und

2) Ob der bloße Pachter über Realrechte des Pachtgutes oder an dem Pachtgute mit einem Dritten zu streiten befugt sey?

Von

Ober-Appellationsrath Dr. Kori in Dresden.

Ueber beide von jeher streitige Fragen findet sich eine Abhandlung in den Berichtigungen und Zusätzen zu den Institutionen des Römischen Rechts als Anhang zu Höpfner's Commentar, Leipzig 1801, Seite 103—134, welche den verstorbenen Professor Hübner in Leipzig zum Verfasser hat.